

Dies das allgemein Grundsätzliche in zweifelhaften Fällen. Der vorliegende Fall ist aber gar kein zweifelhafter, und der Antwort des Publicisten liegt jedenfalls eine durchaus ungenaue Auffassung des erzählten Factums zu Grunde. Der die Auskunft begehrende Einsender berichtet ihm: der Autor, der das Manuscript nach Sachsen verkaufte, hat sich eine Uebersetzung desselben vor dem Druck vorbehalten und diese rechtzeitig mit dem ausdrücklichen Bemerkens eingeschickt, daß das neue Exemplar dem Drucke unterbreitet werden soll. Vorausgesetzt, daß das Factum an sich genau mitgetheilt ist, erhellt hieraus genügend: der Autor verkaufte sein Manuscript an den Verleger unter der ausdrücklichen Bedingung des Druckes, und zwar des Druckes nach einer vorher vorzunehmenden Uebersetzung. Der Verleger, weit entfernt demnach unbeschränkter Eigenthümer des Manuscripts zu sein, der über das Ob und Wie der Veröffentlichung einseitig verfügen konnte, hatte hierdurch die bestimmte Verpflichtung, erstens das Werk zu veröffentlichen und zweitens den Druck nach der besondern Uebersetzung erfolgen zu lassen. Hierauf beruhte das Abkommen. Er hat dies jedoch nicht gethan, er hat das Manuscript und sogar den Vornamen des Autors umgeändert, „so daß Verfasser weder seine Arbeit in dem Nachwerk erkennen kann, noch mag“, — folglich hat der Verleger das Abkommen, resp. den Vertrag verletzt, und dem Autor kommt eine Genugthuung dafür zu.

Worin diese Genugthuung zu bestehen habe, ist theoretisch bald zurechtgelegt, aber bei der Mangelhaftigkeit unserer Gesetzgebung über die Regelung der Verhältnisse zwischen Autor und Verleger nicht so bald praktisch entschieden. Ehre und Ruf des Schriftstellers können nicht beeinträchtigt sein, wenn sein Name im Titel umgeändert ist. Eine Vermögensbeschädigung liegt auch nicht vor, wenigstens wäre dieselbe für fernere Auflagen schwer zu begründen, und dann natürlich gar nicht, wenn er sich wegen seiner Ansprüche ein für allemal mit dem Verleger abgefunden hat. Dagegen hatte er durch die Art seines Abkommens den Rechtsanspruch, sein Werk veröffentlicht zu sehen; das ist nicht geschehen, wenigstens braucht ihm die Publication in der von ihm angegebenen Umgestaltung nicht für sein Werk zu gelten, folglich muß ihm das Recht zustehen, den Verleger zu nöthigen, der übernommenen Verpflichtung gerecht zu werden und neben der Bearbeitung eines Andern das eigentliche Original nachträglich zu publiciren. Das klingt wenigstens logisch. Zur Geltendmachung seiner Ansprüche gibt es nun für den Autor zwei Wege: entweder er betritt den Weg Rechtens und vertraut sich dem Gutachten einer literarischen Sachverständigen-Commission an, oder aber er scheut das Wagniß eines vielleicht weitläufigen und verhältnißmäßig kostspieligen Processes. Dann fordert er den Verleger zur Veröffentlichung seines Werkes neben der unbefugten Bearbeitung kategorisch auf. Wird dieser Aufforderung, wie zu erwarten ist, keine Folge gegeben, so sucht er seinerseits die richterliche Entscheidung erst gar nicht nach, sondern überträgt sein Werk unbeschadet des vom ersten Verleger bezogenen Honorars einem zweiten zum Verlag und überläßt es jenem, den Proceß selbst zu versuchen. Die Frage liegt dann praktisch viel bequemer, und wird, wenn es überhaupt dazu kommt, kaum zu Ungunsten des Schriftstellers entschieden werden können, wobei natürlich immer vorausgesetzt wird, daß der Sachverhalt im streitigen Punkte genau der im Publicisten mitgetheilte ist, da anders im letztern Verfahren das Vergehen des Nachdrucks gegen den ersten Verleger gefunden werden könnte.

Im übrigen mag sich der betreffende Autor damit trösten, daß er nicht der Einzige ist, der vor dem Capitalbruch eines derartigen Abkommens rathlos steht. Die gesammten deutschen Verlagsverträge ruhen mehr oder weniger auf der sandigen Grundlage mora-

lischer Verpflichtung, wobei freilich der Verlagshandel am schlechtesten fährt. Verlagscontracte werden geschlossen, um nicht gehalten zu werden — das ist fast sprichwörtlich geworden. Die deutsche Particulargesetzgebung über Verlagsrecht ist sehr unbedeutend; außer den Bestimmungen des preussischen Landrechts und des oesterreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet sich in derselben kaum Erwähnenswerthes. Dazu gehören die Bestimmungen des preussischen Landrechts einer Zeit an, die nicht die unserige ist, und welche von Haus aus so unklar sind, daß sie sich mehr eignen, Begriffe zu verwirren, als die heutigen Rechtsverhältnisse genügend zu regeln. Die Männer von Fach sagen, daß die Behandlung des Verlagsrechts nicht in die Gesetzgebung über Nachdruck gehöre, obschon verschiedene Landesgesetze hierzu den Anlauf nehmen. Dies formelle Bedenken scheint uns bis jetzt um das Gesetz selbst gebracht zu haben. Alljährlich werden deshalb in Deutschland eine Menge Verlagscontracte verletzt und gebrochen, aber wenn nicht besonders wichtige Interessen vorliegen, übernehmen sicherlich die Wenigsten das Wagniß, die Entscheidung im Proceßwege nachzusuchen. Die praktischen Juristen geben den Rath, den Mängeln der Gesetzgebung durch Ansetzung von Conventionalstrafen zu begegnen. Allein abgesehen davon, daß Conventionalstrafen in der Praxis nicht alle bloßgelegten Stellen des Rechtsverhältnisses zu decken vermögen, lassen sich die wenigsten Autoren die Androhung derselben gefallen. Es bleibt somit bei der mangelhaften Rechtssicherung, und man lebt und verkehrt mit einander, wie es eben geht. Bis wann hier die Gesetzgebung ausreichend eintritt, bleibt vor der Hand abzuwarten. Hinschius kündigte schon im Jahre 1842 in der Pressezeitung an, daß der Berliner literarische Sachverständigenverein „zum Zwecke der Allerhöchsten Ortes angeordneten Revision des Verlagsrechts“ zu gutachtlichen Vorschlägen aufgefordert sei. Welchen Verlauf jene Anordnung genommen hat, wissen wir nicht. Ein einheitliches Gesetz für das ganze Deutschland wäre freilich auch hier das Beste, und der gesammte deutsche Verlagshandel wird den Wunsch theilen, daß solche einheitliche und eingehende Normen für das Rechtsverhältniß zwischen Autor und Verleger nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Leipzig, den 18. November 1860.

A. Schürmann.

### In Sachen des durch dänische Polizeiwilfkür zu Grunde gerichteten Herrn Dr. Heiberg in Schleswig.

Infolge der Aufforderung von Hrn. Herm. Costenoble in Nr. 117. d. Bl., Hrn. Dr. Heiberg die Zahlung der vorjährigen und diesjährigen Saldo gänzlich zu erlassen, hat die Redact. ferner nachstehende Erklärungen empfangen:

- 99) Hr. E. A. Eyraud in Neuhaldensleben streicht den Saldo.
- 100) Hr. J. H. Geiger in Lahr desgl.
- 101) Die Heinrichshofen'sche Buchh. in Magdeburg desgl.
- 102) Die J. B. Mezler'sche Buchh. in Stuttgart desgl.
- 103) Hrn. Nelte, Böttje & Co. in Köln desgl.
- 104) Hr. Carl Möhring in Berlin tritt der Aufforderung bei.
- 105) Hrn. Schauenburg & Co. in Lahr streichen den Saldo.
- 106) Das Verlags-Magazin (W. Kizinger) in Stuttgart streicht den diesjährigen Saldo.
- 107) Hr. Eduard Bernin in Darmstadt streicht den Saldo.

### Personalnachrichten.

Herrn August Speyer in Arolsen ist zur Feier seines fünfzigjährigen Jubiläums als Fürstl. Waldeck. Hofbibliothekar das Prädicat eines Hofraths verliehen worden.